

# **Richtlinien über die Bewilligung von Zuschüssen für Jugendförderungsmaßnahmen und Förderung kultureller Weiterbildung des Amtes Hörnerkirchen**

## **§1 Allgemeine Grundsätze**

(1) Dem Amt Hörnerkirchen wurde durch die Gemeinden Bokel, Brande-Hörnerkirchen, Osterhorn und Westerhorn die Aufgabe der Schulträgerschaft sowie der Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen gem. § 5 Amtsordnung übertragen.

(2) Zuwendungen im Sinne und im Rahmen dieser Richtlinien sind grundsätzlich nach freiem Ermessen gewährte Leistungen des Amtes Hörnerkirchen, um die im Bereich des Amtes stehenden Stellen, wie z.B. Verbände und Vereine, zur Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe oder eines bestimmten öffentlichen Interesses mit dem Ziel zu veranlassen, das Gemeinwohl der Einwohner des Amtsbezirks zu fördern.

(3) Die in diesen Richtlinien aufgeführten Förderungszwecke können nur dann bezuschusst werden, wenn entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind. Die beantragten Zuwendungen werden zur Mitfinanzierung der Ausgaben für die im Antrag bezeichnete Maßnahme gewährt. Bei der Gewährung von Zuwendungen sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften, vor allem die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, zu beachten. Im Übrigen entscheidet der Amtsausschuss über die Anwendung dieser Richtlinien, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

(4) Den Anträgen auf Gewährung einer Zuwendung ist eine Erklärung beizufügen, dass die Förderungsmöglichkeiten des Bundes, des Landes, des Kreises oder sonstiger Zuwendungsgeber ausgeschöpft wurden und nachgewiesen werden. Die Verwendung der Zuwendungen ist ebenfalls nachzuweisen und zwar innerhalb einer Frist von drei Monaten.

(5) Die Vereine und Verbände melden ihren Bedarf bis zum 30.09. eines Jahres für das folgende Kalenderjahr an. Die Anmeldungen müssen so begründet sein, dass eine ausreichende Information für die Haushaltsplanberatungen gegeben ist.

## **§2 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen**

(1) Die Gewährung von Zuwendungen setzt voraus, dass der Zuwendungsempfänger einen Sitz und seinen Aufgabenbereich im Bereich des Amtsbezirks Hörnerkirchen hat.

(2) Grundsätzlich sind vor einer Gewährung von Zuwendungen die eigenen Mittel (z.B. Mitgliedsbeiträge in angemessener Höhe) einzusetzen. Bevor die Gewährung einer Zuwendung in Frage kommt, hat der in Aussicht genommene Empfänger der Zuwendung u.a. seine Mitgliederzahlen sowie seine Kassenführung dem Amt auf Anfrage im Einzelnen zu belegen.

### **§3 Förderungszwecke**

(1) Förderungszwecke nach diesen Richtlinien sind insbesondere:

- Schulfahrten der Grundschule Hörnerkirchen
- Kulturelle Weiterbildung
- Offene Jugendarbeit „Teestube“

### **§4 Schulfahrten der Grundschule Hörnerkirchen**

(1) Für die Durchführung von mehrtägigen Schulfahrten (mindestens 3 Tage) durch die Grundschule Hörnerkirchen gewährt das Amt Hörnerkirchen pauschal 200,00 € je Klasse, soweit der Bedarf bis zum 30.09. eines Jahres für das folgende Kalenderjahr schriftlich beantragt wird. Die Anmeldungen müssen so begründet sein, dass eine ausreichende Information für die Haushaltsplanberatungen gegeben ist.

### **§5 Kulturelle Weiterbildung**

(1) Zur kulturellen Weiterbildung werden Zuwendungen an gemeinnützige Vereine in Höhe von 250,00 € bewilligt, soweit der Bedarf bis zum 30.09. eines Jahres für das folgende Kalenderjahr schriftlich beantragt wird.

### **§6 Offene Jugendarbeit**

(1) Der SV Hörnerkirchen betreibt als einer der wenigen Sportvereine „offene Jugendarbeit“ in Form der Teestube, das heißt, die Jugendabteilung ist für jedermann zugänglich. Hierfür wird eine jährliche Zuwendung in Höhe von 400,00 € zuzüglich einer Verpflegungskostenpauschale von 1.000,00 € bewilligt.

(2) Für die Ausbildung von Jugendleiter und Jugendleiterassistenten für die Teestube wird dem SV Hörnerkirchen je Person auf Antrag ein Betrag von max. 50,00 € erstattet. Die Erstattung ist auf 250,00 € pro Jahr begrenzt.

### **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.07.2024 in Kraft.

(2) Mit demselben Tage treten die Richtlinien vom 15.11.2013 sowie die 1. Änderung vom 30.06.2016 außer Kraft.

Brande-Hörnerkirchen, den 11.12.2024  
Amt Hörnerkirchen  
Der Amtsvorsteher

L.S.

gez. Unger